

Thema:

Überleitung von Verkauf gegen Ratenzahlung

Fragestellung:

Eine Ortsgemeinde hat ein unbebautes Grundstück in 2008 veräußert; die Kaufpreiszahlung erfolgt zum Teil im Haushaltsjahr 2008, der Restbetrag soll in monatlichen Raten über eine Laufzeit von fünf Jahren an die Gemeinde gezahlt werden (unverzinst). Über die Auflassung in 2008 sind sich die Beteiligten einig.

Im kameralen Haushalt 2008 soll auf dem entsprechenden Bürgerkonto der Gesamtkaufpreis zu Soll gestellt werden, um zum 31.12.2008 einen Kasseneinnahmerest ausweisen zu können, der als Forderung in die Eröffnungsbilanz 2009 vorgetragen werden soll.

Der Finanzhaushalt 2009 soll als Planungskomponente die tatsächlich zu erwartenden Ratenzahlungen in 2009 nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip ausweisen.

Durch die eingehenden Ratenzahlungen (Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen) vermindert sich entsprechend die Forderungsposition, so dass zum 31.12.2009 das Forderungskonto einen verminderten Schlussbestand ausweist.

Ist diese Überleitung- / Buchungsweise korrekt?

Gemäß den Empfehlungen zur Überleitungsrechnung Nr. 3.3.1. sind Kasseneinnahmereste als Forderungen auszuweisen, und auf der Passivseite ist der Betrag als Sonderposten einzustellen.

Wie ist im o.g. Fall die Bildung eines Sonderpostens begründet?

Muss im Hinblick auf die Unverzinslichkeit der Ratenbeträge der Anfangsbestand der Forderung mit dem Barwert angesetzt werden (vgl. § 6 Abs. 4 GemEBilBewVO)?

Lösungsansatz:

1. Die von Ihnen dargestellte Überleitungs- / Buchungsweise ist korrekt.
2. Ein Sonderposten ist bei der Überleitung in die Eröffnungsbilanz nur zu bilden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Bildung von Sonderposten gemäß § 38 Abs. 2 bis 4 GemHVO vorliegen. In Ihrem Fall ist dies nicht ersichtlich.
3. Die Forderung ist, da es sich um eine unverzinsliche Forderung handelt, mit dem Barwert anzusetzen.
